Fachinformation zu den

„Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz“

Hier: Statistik über die Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres (01.01. – 31.12.)

(Version 1.7)

- Datenlieferung -

Gültigkeit: ab Berichtsjahr 2025

Änderungshistorie

Version	Änderung	Datum
Version 1.1	Änderung in der Rechtsgrundlage bezüglich freiwillig erteilter Auskünfte (Hilfsmerkmale) Aufnahme eines Hinweises zur Meldung bei Aliasbescheinigungen Aufnahme eines Hinweises zur Unterscheidung der Erhebungen Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres und am Jahresende	03.12.2019
Version 1.2	Änderung des Datensatzaufbaus bei Fehlanzeigen (genaue Erklärung siehe Anlage 2) Änderung der Staatsangehörigkeits-bezeichnung von swasiländisch in eswatinisch	03.09.2020
Version 1.3	Änderung der zulässigen Ausprägungen bei EF16 Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung Hinweis auf die Möglichkeit der Meldung über IDEV	15.09.2021
Version 1.4	Neue Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz Änderung der Staatsangehörigkeits-bezeichnung von weißrussisch in belarussisch	15.11.2022
Version 1.5	Neue Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz	20.11.2023
Version 1.6	Änderungen der Staatsangehörigkeits-bezeichnung von mazedonisch auf mazedonisch/Bürger der Republik Nordmazedonien	26.11.2024
Version 1.7	Neue Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz Beispiel einer CSV-Datei zur Meldung einer Fehlanzeige entfällt.	02.10.2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1]
und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bundesstatistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und der Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV) werden jährlich durchgeführt. Mit der Erhebung zur Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres sollen Angaben zu den gesetzlichen Anmeldepflichten einer Prostitutionstätigkeit gewonnen und valide Zahlen für den Bereich der legalen Prostitution erfasst werden. Die Daten dienen als Grundlage für die weitere fachliche Diskussion und sollen unter anderem dazu beitragen, den Bedarf an Unterstützungsangeboten für in der Prostitution tätige Personen künftig planen und verbessern zu können.

Die Statistik über die Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres umfasst alle Ausstellungen, Verlängerungen und Ablehnungen von Anmeldebescheinigungen im Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die ProstStatV in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 bis 6 ProstStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 ProstStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV sind die zuständigen Behörden in den jeweiligen Ländern auskunftspflichtig. Die Angaben zu Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ProstStatV freiwillig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nichts rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BstatG handelt ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

[1] Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

[2] Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichung der Europäischen Union unter http://eurlex.europa.eu/.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung, laufende Nummern

Der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde sowie Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Nach § 9 Absatz 4 ProstStatV werden die Einzeldaten von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt spätestens zehn Jahre nach der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die zuständige Behörde vergibt für jeden erfassten Verwaltungsvorgang eine laufende Nummer. Diese dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- eine Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie

- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogene Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Erläuterungen

Umfang der Erhebung, Periodizität

Die jährliche Bundesstatistik über die Prostitutionstätigkeit basiert auf der Erfassung der Verwaltungsvorgänge in den zuständigen Behörden. Im Rahmen dieser Statistik sind für alle Ausstellungen, Verlängerungen oder Ablehnungen einer Anmeldebescheinigung des Berichtsjahres Angaben zu

1. der Art des Verwaltungsvorgangs (Ausstellung, Verlängerung oder Ablehnung einer Anmeldebescheinigung),
2. dem Geburtsjahr der anmeldepflichtigen Person (Prostituierte),
3. den Ländern oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist,
4. dem Sitz der auskunftspflichtigen Behörde,
5. der Staatsangehörigkeit der anmeldepflichtigen Person,
6. der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung oder der Verlängerung der Anmeldebescheinigung in Jahren,

zu erfassen. Da für die Statistik ausschließlich Verwaltungsvorgänge relevant sind, die die Ausstellung, Verlängerung oder Ablehnung einer Anmeldebescheinigung betreffen, sind zur Statistik nur Angaben zu den Personen (bzw. den zugehörigen Vorgängen) zu übermitteln, die – entsprechend der Anmeldung - im Zuständigkeitsbereich der meldenden Behörde ihre vorwiegende Tätigkeit ausüben wollen.[3] –

Im Rahmen der Statistik ist die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung gesondert von einer darauf folgenden Verlängerung oder Ablehnung der Anmeldebescheinigung zu erfassen. Somit ist für die Ausstellung, die Verlängerung und die Ablehnung jeweils ein neuer Datensatz anzulegen.

Zu beachten ist, dass jeder Vorgang (z. B. die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung oder die Ablehnung) nur einmal zu melden ist (keine Doppelmeldungen). Wurde für eine Person zusätzlich zu einer Anmeldebescheinigung eine Aliasbescheinigung ausgestellt, so ist für diese Person ausschließlich die Anmeldebescheinigung zu melden.

Entscheidend für die Zuordnung zum laufenden Jahr ist das Datum des jeweiligen Verwaltungsvorgangs. Das ist bei Ausstellungen, Ablehnungen und Verlängerungen der Anmeldebescheinigung der Tag der Verwaltungsentscheidung.

Nicht zu erfassen sind Vorgänge nach § 3 Absatz 2 ProstSchG. Diese Vorschrift sieht vor, dass „soweit ein Land nach § 5 Absatz 3 Satz 1 ProstSchG eine abweichende Regelung zur räumlichen Gültigkeit der Anmeldebescheinigung getroffen hat, (…) die Tätigkeit in diesem Land auch bei der dort zuständigen Behörde anzumelden“ ist.
Nicht zu erfassen sind Ausstellungen aufgrund eines Verlustes der Anmeldebescheinigung, der Berichtigung von Schreibfehlern oder einer Änderung in den Verhältnissen (z. B. Namensänderungen oder auch Änderungen der Länder oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist) nach § 4 Absatz 5 des ProstSchG (siehe auch § 3 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 der Prostitutionsanmeldeverordnung-ProstAV).

Erfasst werden hingegen Ausstellungen wegen eines Wechsels der Zuständigkeit der Behörde (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 der ProstAV).

[3] Beispiel: In einer Behörde X wird eine anmeldepflichtige Person aus zwei Gründen erfasst: 1) der vorwiegende Tätigkeitsbereich fällt in den Zuständigkeitsbereich der Behörde X und 2) aufgrund der Informationspflicht nach § 34 Absatz 6 ProstSchG liegen der Behörde Daten zu der Person vor, weil diese bei einer anderen Behörde Y angegeben hat, dass sie eine Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Behörde X plant. Für die Statistik relevant sind nur die Vorgänge nach Fall 1).

Bitte beachten: Bei der Erhebung der Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres (01.01. – 31.12.) werden die einzelnen Verwaltungsvorgänge (Ausstellung, Verlängerung und Ablehnung) erfasst. Der Bestand aller am 31.12. gültigen Anmeldungen wird im Rahmen der Erhebung über die Prostitutionstätigkeit am Jahresende erhoben. Hierfür ist eine zusätzliche Datenlieferung erforderlich.

Form der Meldung, Meldefrist

Nach §11a Absatz 1 BStatG haben die zuständigen Behörden den Statistischen Landesämtern die Daten in einem standardisierten elektronischen Datenaustauschformat zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an die statistischen Landesämter für die Statistik über die Prostitutionstätigkeit im Laufe eines Berichtsjahres hat nach § 8 Absatz 2 ProstStatV **bis spätestens 28. Februar des Folgejahres** zu erfolgen.

Die zuständigen Behörden übermitteln in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die Statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core (.CORE-Webanwendung) zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind im Erhebungsportal unter

https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#2Hmv0f3f0aQ3Co9P/online-meldeverfahren/melden-ueber-core

verfügbar.

Die statistischen Ämter einiger Bundesländer bieten zudem die Möglichkeit, die Meldung über ein elektronisches Online-Formular im Online-Meldeverfahren IDEV abzugeben. Detaillierte Informationen zu IDEV sind im Erhebungsportal unter

https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#d4WSwD4OwHtBwIXS/online-meldeverfahren/melden-ueber-idev

zu finden.

Definitionen

Prostituierte

Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen (§ 2 Absatz 2 ProstSchG). Die Statistik umfasst nach § 2 ProstStatV geschlechtsunabhängig alle gemeldeten Prostituierten.

Sexuelle Dienstleistung

Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist (§ 2 Absatz 1 ProstSchG).

Zuständige Behörde

Auskunftspflichtig für diese Erhebung sind die zuständigen Behörden in den Ländern, die mit der Durchführung der im Prostituiertenschutzgesetz genannten Sachverhalte beauftragt sind. Zuständig für die Entgegennahme der persönlichen Anmeldung vor Aufnahme der Tätigkeit ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll (§ 3 Absatz 1 ProstSchG).

Vorgangsart

Hier ist anzugeben, ob die Bescheinigung ausgestellt, abgelehnt oder verlängert wurde. Den rechtlichen Rahmen bieten insbesondere § 3 - 5 ProstSchG. Für jeden Vorgang (Ausstellung, Ablehnung oder Verlängerung) wird ein separater Datensatz gemeldet.

Abgrenzung zwischen Anmeldung und Verlängerung einer Anmeldebescheinigung

Im Rahmen der Statistik über die Prostitutionstätigkeit ist neben der Anmeldung einer Tätigkeit auch die Verlängerung einer bereits bestehenden Anmeldebescheinigung zu erfassen. Da im Rahmen der Statistik jeder Verwaltungsvorgang einzeln zu erfassen ist, wird die Verlängerung einer vorhandenen Anmeldebescheinigung wie eine neue Anmeldung behandelt, wofür ein neuer Datensatz anzulegen ist. Eine Verknüpfung mit der ursprünglich ausgestellten Anmeldebescheinigung und damit eine Auswertung des Anmeldeverlaufs sind im Rahmen der Statistik somit nicht möglich.

Analog hierzu ist auch die Ablehnung einer Anmeldebescheinigung in einem neuen Datensatz zu erfassen.

Länder oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist (Ort der geplanten Tätigkeit)

Zur Anmeldung nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 des ProstSchG werden Angaben darüber gemacht, in welchen Ländern oder Kommunen die zur Anmeldung erschienene Person plant, die Prostitution künftig auszuüben.

Anzuführen ist im Rahmen der Statistik auch das Gebiet, in dem die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll.

Erläuterungen zu den Eingabefeldern

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten. Sie enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale. Die formalen Vorgaben zu den einzelnen Merkmalen sind der entsprechenden Liefervereinbarung und der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF1	Bogenart	Die Bogenart regelt die Statistik, zu der die Meldung erfolgt. Dabei gilt 1 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe zum 31.12. 2 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe i. L. d. Jahres 3 = Statistik über Prostitutionsfahrzeuge 4 = Statistik über Prostitutionsveranstaltungen 5 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit zum 31.12. **6 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit i. L. d. Jahres** F = Fehlanzeige **Bei dieser Teilerhebung ist grundsätzlich „6“ zu signieren.** Fehlanzeige bitten wir immer dann zu melden, wenn die Berichtsstelle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV zwar auskunftspflichtig ist, aber keine entsprechenden Verwaltungsvorgänge vorliegen. Im Sinne der Vollständigkeitskontrolle des Berichtskreises bitten wir dies anhand der Fehlanzeige dem Statistischen Landesamt mitzuteilen, um Rückfragen zu vermeiden.
EF2	Sitz der Behörde	Anzugeben ist der Sitz der zuständigen Behörde, bei der die Anmeldung vorgenommen wird. Die Angabe erfolgt nach dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) auf Kreisebene (5-stellig). Dabei gilt EF2U1 (Satzstelle 1 – 2): Land EF2U2 (Satzstelle 3): Regierungsbezirk EF2U3 (Satzstelle 4 – 5): Kreis Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den zuständigen Behörden vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der meldenden Behörde abweichen.

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF3	BerichtseinheitID	Die BerichtseinheitID ist der Identifikator für die meldende Behörde. Sie wird vom jeweiligen Statistischen Landesamt vorgegeben. Sie besteht aus dem AGS (mindestens Kreisebene, 5-stellig) und weiteren durch das Statistische Landesamt - bei Bedarf - zu vergebenen Stellen (maximal 20 Stellen). Die meldende Behörde kann im Einzelfall von der zuständigen Behörde abweichen.
EF4	Laufende Nummer	Die laufende Nummer wird von der zuständigen Behörde für jede Ausstellung, Verlängerung oder Ablehnung einer Anmeldebescheinigung im Berichtsjahr (und damit für jeden Datensatz) vergeben. Jede Nummer ist entsprechend nur einmal zu vergeben. Die laufende Nummer enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.
EF12	Vorgangsart	Die Vorgangsart umfasst entweder die Ausstellung, die Verlängerung oder die Ablehnung einer Anmeldebescheinigung. Sie ist wie folgt zu signieren: 1 = Ausstellung 2 = Ablehnung 3 = Verlängerung Abgelehnte Verlängerungen werden als Ablehnungen erfasst.
EF13	Geburtsjahr	Das Geburtsjahr der anmeldepflichtigen Person ist vierstellig in der Form JJJJ anzugeben.
EF15	Staatsangehörigkeit	Für die Signierung der Staatsangehörigkeit der anmeldepflichtigen Person ist der 3-stellige Schlüssel entsprechend der Staats- und Gebietssystematik anzugeben (siehe Anlage 1). Liegt für die Person zusätzlich zur deutschen Staatsbürgerschaft eine weitere vor, ist die Person im Rahmen der Statistik als deutsch (Schlüssel: 000) zu signieren.

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF16	Gültigkeitsdauer der Anmelde-bescheinigung / der Verlängerung	Abhängig vom Alter der antragstellenden Person ist die erfasste Gültigkeit der Anmeldebescheinigung bzw. der Verlängerung zeitlich begrenzt. Dabei gilt 1 = 1 Jahr Gültigkeit für Personen unter 21 Jahre, 2 = 2 Jahre Gültigkeit für Personen ab 21 Jahre, Entscheidend ist die festgelegte Gültigkeitsdauer bei der letzten/aktuellsten Ausstellung bzw. Verlängerung. Bei einer Ausstellung aufgrund eines Zuständigkeitswechsel der Behörde ist die Gültigkeitsdauer bei Ausstellung bzw. letzten Verlängerung der bisherigen Bescheinigung einzutragen.
EF18	Ort der geplanten Tätigkeit	Es werden alle Orte (bzw. Gebiete) erfasst, die auf der Anmeldebescheinigung als Ort der geplanten Tätigkeit angegeben wurden. Anzuführen ist im Rahmen der Statistik auch der Ort (bzw. das Gebiet) in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll. Es können im Rahmen der Statistik bis zu 99 Orte der geplanten Tätigkeit gemeldet werden. Die Angabe erfolgt nach dem Amtlichen Gemeindeschlüssel auf Gemeindeebene (8-stellig) oder auf der genauest möglichen Gebietsebene. Dabei gilt EF18U1 (Satzstelle 1 – 2): Land EF18U2 (Satzstelle 3): Regierungsbezirk EF18U3 (Satzstelle 4 – 5): Kreis EF18U4 (Satzstelle 6 – 8): Gemeinde Wurde auf der Anmeldebescheinigung eine bundesweite Tätigkeit angegeben, so ist für das Land des Tätigkeitsortes in EF18U1 (Satzstelle 1-2) der Wert „99“ (bundesweit) zu erfassen. Allgemeine Informationen zur Regionalisierung sind hier zu finden: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichnis.html Den amtlichen Gemeindeschlüssel Ihrer Kommune können Sie auch unter: https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis online abrufen.

Anlage 1

Systematischer Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel

Diesem Schlüssel liegt der mit Stand August 2024 gültige systematische Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Alte Gebietsstände – wie der Sudan (einschließlich Südsudan; Schlüssel 276) oder wie nachfolgend am Beispiel von Jugoslawien dargestellt – bleiben mit Staatsangehörigkeitsschlüsseln erhalten und können bei Bedarf signiert werden:

Beispiel: Schlüssel	Staat/Gebiet
120	Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)
138	Jugoslawien, Bundesrepublik
133	Serbien (einschließlich Kosovo)
132	Serbien und Montenegro

Staatsangehörigkeit	Destatis-BEV-Code°
deutsch	000
afghanisch	423
ägyptisch	287
albanisch	121
algerisch	221
andorranisch	123
angolanisch	223
antiguanisch	320
äquatorialguineisch	274
argentinisch	323
armenisch	422
aserbaidschanisch	425
äthiopisch	225
australisch	523
bahamaisch	324
bahrainisch	424
bangladeschisch	460
barbadisch	322
belarussisch	169
belgisch	124
belizisch	330
beninisch	229
bhutanisch	426
bolivianisch	326
bosnisch-herzegowinisch	122
botsuanisch	227
brasilianisch	327
britisch (BOTC)	185
bruneiisch	429
bulgarisch	125
burkinisch	258
burundisch	291

Staatsangehörigkeit	Destatis-BEV-Code°
cabo-verdisch	242
chilenisch	332
chinesisch	479
costa-ricanisch	334
ivorisch	231
Dänisch	126
dominicanisch	333
dominikanisch	335
dschibutisch	230
ecuadorianisch	336
salvadorianisch	337
eritreisch	224
estnisch	127
eswatinisch	281
fidschianisch	526
finnisch	128
französisch	129
gabunisch	236
gambisch	237
georgisch	430
ghanaisch	238
grenadisch	340
griechisch	134
guatemaltekisch	345
guineisch	261
guinea-bissauisch	259
guyanisch	328
haitianisch	346
honduranisch	347
chinesisch (Hongkong)	411
indisch	436
indonesisch	437
irakisch	438
iranisch	439
irisch	135
isländisch	136
israelisch	441
italienisch	137
jamaikanisch	355
japanisch	442
jemenitisch	421
jordanisch	445
jugoslawisch	120
jugoslawisch	138

Staatsangehörigkeit	Destatis-BEV-Code°
kambodschanisch	446
kamerunisch	262
kanadisch	348
kasachisch	444
katarisch	447
kenianisch	243
kirgisisch	450
kiribatisch	530
kolumbianisch	349
komorisch	244
kongolesisch	245
der Demokratischen Republik Kongo	246
der Demokratischen Volksrepublik Korea	434
der Republik Korea	467
kosovarisch	150
kroatisch	130
kubanisch	351
kuwaitisch	448
laotisch	449
lesothisch	226
lettisch	139
libanesisch	451
liberianisch	247
libysch	248
liechtensteinisch	141
litauisch	142
luxemburgisch	143
chinesisch (Macau)	412
madagassisch	249
malawisch	256
malaysisch	482
maledivisch	454
malisch	251
maltesisch	145
marokkanisch	252
marshallisch	544
mauretanisch	239
mauritisch	253
mazedonisch/Bürger der Republik Nordmazedonien	144
mexikanisch	353
mikronesisch	545
moldauisch	146
monegassisch	147
mongolisch	457
montenegrinisch	140
mosambikanisch	254
myanmarisch	427

Staatsangehörigkeit	Destatis-BEV-Code°
namibisch	267
nauruisch	531
nepalesisch	458
neuseeländisch	536
nicaraguanisch	354
niederländisch	148
nigrisch	255
nigerianisch	232
norwegisch	149
ohne Angabe	999
omanisch	456
österreichisch	151
pakistanisch	461
ohne Bezeichnung	459
palauisch	537
panamaisch	357
papua-neuguineisch	538
paraguayisch	359
peruanisch	361
philippinisch	462
polnisch	152
portugiesisch	153
ruandisch	265
rumänisch	154
russisch	160
salomonisch	524
sambisch	257
samoanisch	543
san-marinesisch	156
são-toméisch	268
saudi-arabisch	472
schwedisch	157
schweizerisch	158
senegalesisch	269
serbisch	170
serbisch	133
von Serbien und Montenegro	132
seychellisch	271
sierra-leonisch	272
simbabwisch	233
singapurisch	474
slowakisch	155
slowenisch	131
somalisch	273
sowjetisch	159
spanisch	161
sri-lankisch	431

Staatsangehörigkeit	Destatis-BEV-Code°
von St. Kitts und Nevis	370
lucianisch	366
vincentisch	369
staatenlos	997
südafrikanisch	263
sudanesisch	277
sudanesisch	276
südsudanesisch	278
surinamisch	364
syrisch	475
tadschikisch	470
taiwanisch	465
tansanisch	282
thailändisch	476
von Timor-Leste	483
togoisch	283
tongaisch	541
von Trinidad und Tobago	371
tschadisch	284
tschechisch	164
tschechoslowakisch	162
tunesisch	285
türkisch	163
turkmenisch	471
tuvaluisch	540
ugandisch	286
ukrainisch	166
ungarisch	165
ungeklärt	998
uruguayisch	365
usbekisch	477
vanuatuisch	532
vatikanisch	167
venezolanisch	367
der Vereinigten Arabischen Emirate	469
amerikanisch	368
britisch	168
vietnamesisch	432
zentralafrikanisch	289
zyprisch	181

Anlage 2

Zusammenfassung der zu liefernden Merkmale (am Beispiel einer CSV-Datei)

Für die Meldung von Prostitutionstätigkeit im Laufe des Jahres wird die Bogenart „6“ geliefert.

Satz bzw. Zeile 1

	BerichtseinheitID
Position in der CSV-Datei	1
Länge	5 - 20
Format	ALN

ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich)

	Bogenart	Sitz der Behörde			Lfd_Nr	Vorgangs-art	Geburts-jahr	Staatsange-hörigkeit	Gültigkeits-dauer	Angegebene Orte der geplanten Tätigkeit				Ggf. weitere Orte der geplanten	
		Land	Regierungs-bezirk	Kreis						Land	Regierungs-bezirk	Kreis	Gemeinde	Land	Regierungs - bezirk
Position in der CSV-Datei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Wie Position 10 bis 13	
Länge	1	2	1	2	8	1	4	3	1	2	1	2	3		
Format	ALN	ALN	ALN	ALN	NOV	ALN	Datum; Muster: uu	ALN	ALN	ALN	ALN	ALN	ALN		

Beispiel einer CSV-Datei:

Satz bzw. Zeile 1
ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich): 1. Person
2. Person
usw.

```
01101000-123456
6;01;1;01;00000001;1;1970;000;3;01;1;01;001;02;;;
6;01;1;01;00000002;2;1976;123;;01;;;;02
```

Für die Meldung einer „Fehlanzeige“ wird die Bogenart „F“ geliefert. Fehlanzeigen können ab dem Berichtsjahr 2025 direkt über die CORE-Webanwendung übermittelt werden. Es wird keine CSV-Datei benötigt.